

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund, dass Krebserkrankungen eines der bedeutsamsten Gesundheitsprobleme darstellen, ist es erforderlich, ein Nationales Krebsregister einzurichten. Dadurch werden fundierte Daten zum Krebsgeschehen in ganz Deutschland bereit gehalten und regionale sowie länderübergreifende Untersuchungen und Vergleiche ermöglicht. Zudem können wichtige Kenngrößen für die Beurteilung der Effektivität von Maßnahmen im Gesundheitswesen gewonnen werden.

Krebserkrankungen sind nach den Herz-Kreislauf-Erkrankungen die zweithäufigste Todesursache in Deutschland. Da das Risiko an Krebs zu erkranken, mit höherem Alter zunimmt, ist mit einer demographisch bedingten Zunahme der Krebsneuerkrankungen zu rechnen. Die Erhebung und Analyse von Daten über Auftreten und Häufigkeit von Krebserkrankungen ist eine unverzichtbare Grundlage für die Beschreibung von Ausmaß und Art der Krebsbelastung einer Bevölkerung und damit Ausgangspunkt für entsprechende gesundheitspolitische Maßnahmen zur Prävention, Früherkennung und Therapie dieser Erkrankungen. Diese Datenerhebung und -analyse ist Aufgabe der epidemiologischen Krebsregister der Länder.

Die Daten des 1967 im Saarland eingerichteten bevölkerungsbezogenen (epidemiologischen) Krebsregisters bildeten jahrzehntelang die Grundlage der Gesundheitsberichterstattung zum Thema Krebs in Deutschland. Wesentlichen Auftrieb erhielt die Krebsregistrierung mit dem von 1995 bis 1999 gültigen Bundeskrebsregistergesetz (KRG), mit dem die Länder verpflichtet wurden, auf Länderebene epidemiologische Krebsregister einzurichten. Mittlerweile ist zwar für jedes Land ein solches Krebsregister gesetzlich eingeführt. Aber aufgrund der Möglichkeit, länderspezifische Regelungen zum Meldemodus (Meldepflicht versus Melderecht) zu treffen sowie auf eine flächendeckende Erfassung zu verzichten, ergibt sich bei der Krebsregistrierung in Deutschland ein heterogenes Bild. Hierdurch bestehen nach wie vor erhebliche Probleme bei einer einheitlichen bundesweiten Auswertung der erhobenen Daten. Ursache dafür sind unterschiedliche Meldeverfahren, uneinheitliche Regelungen zur Datenerhebung und zum Datenaustausch, unklare Bestimmungen zum Datenabgleich sowie Unterschiede in der Flächendeckung. Dies erschwert die Zusammenfassung und über-

greifende Analyse der Daten der epidemiologischen Krebsregister der Länder, die regelmäßig von der Dachdokumentation Krebs beim Robert Koch-Institut (RKI) durchgeführt wird.

Für eine bundesweit geltende, epidemiologische Krebsregistrierung ist es daher notwendig, die Krebsregisterdaten der Länder zusammenzuführen, zu validieren und zu standardisieren. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, soll - aufbauend auf der Dachdokumentation Krebs - ein nationales Krebsregister beim RKI eingerichtet werden.

Zu den Aufgaben des Nationalen Krebsregisters gehören u.a. die Zusammenführung der Daten der Landeskrebsregister sowie ihre bundesweite Auswertung. Darüber hinaus sollen auch übergeordnete Aufgaben wahrgenommen werden, wie zum Beispiel die regelmäßige Berichterstattung zum Krebsgeschehen in Deutschland.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Dem Bund entsteht zusätzlicher Aufwand für die Tätigkeit des Nationalen Krebsregisters, das am RKI eingerichtet werden soll, in Höhe von jährlich ca. 500.000,- €. Zusätzlich fallen einmalige Sachkosten in Höhe von ca. 75.000,- € an. Über den personellen und sachlichen Mehrbedarf wird in Abhängigkeit vom Inkrafttreten des Gesetzes, spätestens jedoch im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsberatungen für den Bundeshaushalt 2010 entschieden.

(Potentielle) Mehrkosten für die Länder durch

- Meldepflichten gegenüber dem Nationalen Krebsregister (§ 4 Absatz 1)
- Datenabgleich der Landeskrebsregister untereinander (§ 5 Absatz 1))
- Datenaustausch der Landeskrebsregister untereinander (§ 5 Absatz 2)

Da diese Pflichten bereits jetzt von den meisten Ländern routinemäßig erfüllt werden, sind die tatsächlichen Mehrkosten derzeit nicht bezifferbar.

Den Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

F. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Neue Informationspflichten für die Wirtschaft werden nicht unmittelbar eingeführt.

Die Länder werden zur Einführung einer ärztlichen Meldepflicht verpflichtet. Bereits nach geltender Rechtslage sind Ärztinnen und Ärzte zur Meldung entsprechender Daten an die Landeskrebsregister verpflichtet oder zumindest aufgefordert. Erhöhte Bürokratiekosten für Ärztinnen und Ärzte sind somit auch nicht durch die vorgesehenen Landesregelungen zu erwarten.

b) Bürokratische Belastungen für Bürgerinnen und Bürger

keine

c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Bürokratiekosten, die dem RKI durch regelmäßige Berichterstattung entstehen, sind als gering anzusehen.